



Konsumentenkredite anbieten und Abschlüsse vorbereiten

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

1



Agenda



- Grundlagen
- Rechtliche Grundlagen
- Kreditvertrag
- Kreditbewilligung
- Ratenkredit und Dispo
- Studienkredit
- Sicherheiten
- Leasing
- Notleidender Kredit

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

2

2



GRUNDLAGEN

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

3

Grundlagen

- Privatkredite / Verbraucherkredite
 - Kredite der privaten Haushalte
 - Dienen vor allem der Konsumfinanzierung
 - Beispiele finanzierter Güter
 - Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnungseinrichtung, Fernseher, Computer, Spieleboxen, Reisen, Ausbildung, Umschuldung, Bekleidung, Umzug, ...



Wozu dienen Ratenkredite?

Güter	Anteil (%)
Autokauf	56%
Umschuldung	14%
Möbel	13%
Elektronik	11%
Hausgeräte	9%

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

4



Grundlagen

- Arten der Privatkredite
 - Ratenkredit
 - Dispositionskredit
 - Rahmenkredit (Abrufkredit)
 - Mischform zwischen Ratenkredit und Dispositionskredit



Grundlagen

- Bedeutung für ...
 - ... den Kunden
 - Jetzige Wunscherfüllung, ohne monatelang bzw. jahrelang zu sparen
 - Ausnutzung von Rabatten für Barkauf / Skonto
 - Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung in Raten



Grundlagen

- Bedeutung für ...
 - ... die Bank
 - Geringeres Risiko durch viele Kreditnehmer (Streuung)
 - Standardisierte Bearbeitung, daher schnell und einfach)
 - Gute Erträge (als eine der wichtigen Ertragsquellen)
 - Zusätzliche Geschäfte wie Versicherung möglich, Cross-Selling



RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Rechtliche Grundlagen

§ 488 BGB Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag

- (1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.
- (2) Die vereinbarten Zinsen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablauf je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuzahlen ist, bei der Rückzahlung zu entrichten.
- (3) Ist für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, dass der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sind Zinsen nicht geschuldet, so ist der Darlehensnehmer auch ohne Kündigung zur Rückzahlung berechtigt.



Rechtliche Grundlagen

- Vorsicht:
 - Kein Kontrahierungszwang der Bank
 - Bank muss kein Darlehen an Privatkunden vergeben
 - Inhalte des Kreditvertrages können (weitestgehend) frei vereinbart werden
 - Gesetz (hier das BGB) findet nur Anwendung, wenn vertraglich nichts entsprechendes vereinbart wurde



Rechtliche Grundlagen

- Besondere Vereinbarungen:
 - Oft in den AGB vorhanden
 - Beispiele
 - Bestimmung der Verwendung des Kredites
 - Erfüllung bestimmter Auflagen (Schufa)
 - Sicherheiten (oft Nrn. 13 – 17 der AGB)



Rechtliche Grundlagen

§ 355 HGB

(1) Steht jemand mit einem Kaufmanne derart in Geschäftsverbindung, daß die aus der Verbindung entstehenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokorrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschüsse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

(2) Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, dass derjenige, welchem nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.



Rechtliche Grundlagen

- Aufgabe
- Es gibt zwei Arten der Verbraucherdarlehensverträge. Stelle sie beide Arten dar und
 - Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag
 - Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag



Rechtliche Grundlagen

- Verbraucherdarlehensverträge

§ 491 BGB Verbraucherdarlehensvertrag

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für Verbraucherdarlehensverträge, soweit nichts anderes bestimmt ist. Verbraucherdarlehensverträge sind Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge.



Rechtliche Grundlagen

- Verbraucherdarlehensverträge
 - 2 Arten
 - Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag
 - Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag



Rechtliche Grundlagen

- Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag

§ 491 BGB Verbraucherdarlehensvertrag

(2) Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer.



Rechtliche Grundlagen

- Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag
 - Voraussetzung
 - Entgeltlicher Darlehensvertrag (Zinsen)
 - Zwischen einem Unternehmer (Bank) und einem Verbraucher



Rechtliche Grundlagen

- Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag

§ 13 BGB Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.



Rechtliche Grundlagen

- Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag
 - Ausschluss
 - Nettodarlehensbetrag (Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB) weniger als 200 Euro beträgt,
 - Haftung beschränkt sich auf Pfand,
 - Darlehensrückzahlung binnen drei Monaten und nur geringe Kosten vereinbart,
 - Arbeitgeberdarlehen zu günstigerem Zins als dem Marktzins
 - Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge



Rechtliche Grundlagen

- Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag

§ 491 BGB Verbraucherdarlehensvertrag

(3) Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die

1. durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder
2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.



Rechtliche Grundlagen

- Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag
 - Voraussetzung (beispielhaft)
 - Entgeltlicher Darlehensvertrag (Zinsen)
 - Zwischen einem Unternehmer (Bank) und einem Verbraucher
 - Besicherung durch Grundpfandrecht / Reallast **oder**
 - Erwerb des Eigentums an einem Grundstück



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften
 - Preisangabenverordnung
 - Verbraucherschutzverordnung (von 1985)
 - legt fest, in welcher Form die Preise für gewerbe- oder geschäftsmäßige Waren oder Dienstleistungen dem Endverbraucher mitzuteilen sind.
 - Verpflichtung gegenüber Endverbrauchern (auch „Letztverbraucher“ genannt)
 - ausschließlich Personen, welche die erstandene Ware beziehungsweise Dienstleistung nur für sich verwenden und diese nicht weiter veräußern



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 17 PAngV Werbung für Verbraucherdarlehen

(1) Jegliche Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke, die Verbraucherdarlehen betrifft, hat den Kriterien der Redlichkeit und Eindeutigkeit zu genügen und darf nicht irreführend sein. Insbesondere sind Formulierungen unzulässig, die bei Verbrauchern falsche Erwartungen wecken über die Kosten eines Verbraucherdarlehens oder in Bezug auf die Möglichkeit, ein Verbraucherdarlehen zu erhalten.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 17 PAngV Werbung für Verbraucherdarlehen

(2) Wer gegenüber Verbrauchern für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt, hat in klarer, eindeutiger und auffallender Art und Weise anzugeben:

1. die Identität und Anschrift des Darlehensgebers oder gegebenenfalls des Darlehensvermittlers,
2. den Nettodarlehensbetrag,
3. den Sollzinssatz und die Auskunft, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder um eine Kombination aus beiden handelt, sowie Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten einbezogenen Kosten,
4. den effektiven Jahreszins.

In der Werbung ist der effektive Jahreszins mindestens genauso hervorzuheben wie jeder andere Zinssatz.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 17 PAngV Werbung für Verbraucherdarlehen

(3) In der Werbung nach Absatz 2 sind ferner, soweit zutreffend, folgende Angaben zu machen:

- 1.der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag,
- 2.die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags,
- 3.die Höhe der Raten,
- 4.die Anzahl der Raten,



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 17 PAngV Werbung für Verbraucherdarlehen

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben sind mit Ausnahme der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit einem Beispiel zu versehen. Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem der Werbende erwarten darf, dass mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abgeschlossen werden.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 17 PAngV Werbung für Verbraucherdarlehen

(5) Verlangt der Werbende den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder eines Vertrags über andere Zusatzleistungen und können die Kosten für diesen Vertrag nicht im Voraus bestimmt werden, ist auf die Verpflichtung zum Abschluss dieses Vertrags klar und verständlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

(6) Die Informationen nach den Absätzen 2, 3 und 5 müssen in Abhängigkeit vom Medium, das für die Werbung gewählt wird, akustisch gut verständlich oder deutlich lesbar sein.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften
 - Preisangabenverordnung
 - Effektiver Jahreszins
 - Ist mit einer vorgegebenen mathematischen Formel zu berechnen
 - Annahme: der Verbraucherdarlehensvertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum und der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer Verbraucher kommen ihren Verpflichtungen zu den im Verbraucherdarlehensvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nach



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften
 - Preisangabenverordnung
 - Effektiver Jahreszins
 - Sinn
 - » Verbraucher soll erkennen, welche jährlichen Kosten auf ihn zukommen
 - » Dienst der Vergleichbarkeit
 - **Wichtig: reiner Vergleichszins!!!**



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften
 - Preisangabenverordnung
 - Effektiver Jahreszins
 - Beispielhafte Kosten
 - » Sollzinssatz
 - » Zinstermine
 - » Tilgung bei planmäßiger Laufzeit
 - » Kreditvermittlungskosten



Rechtliche Grundlagen

- Vorvertragliche Informationen
 - § 491a BGB
 - Art 247 §§ 2 und 3 EGBGB



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 491a BGB Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, den Darlehensnehmer nach Maßgabe des Artikels 247 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 491a BGB Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen

(2) Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber einen Entwurf des Verbraucherdarlehensvertrags verlangen. Dies gilt nicht, solange der Darlehensgeber zum Vertragsabschluss nicht bereit ist. ...; besteht kein Widerrufsrecht nach § 495, ist der Darlehensgeber dazu verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Vertragsentwurf auszuhändigen oder zu übermitteln.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 491a BGB Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen

(3) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags angemessene Erläuterungen zu geben, damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird. Hierzu sind gegebenenfalls die vorvertraglichen Informationen gemäß Absatz 1, die Hauptmerkmale der vom Darlehensgeber angebotenen Verträge sowie ihre vertragstypischen Auswirkungen auf den Darlehensnehmer, einschließlich der Folgen bei Zahlungsverzug, zu erläutern.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

Art 247 § 2 EGBGB Form, Zeitpunkt und Muster der vorvertraglichen Informationen bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

- (1) Bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag muss der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über die Einzelheiten nach den §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 unterrichten, und zwar rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Darlehensnehmers. Die Unterrichtung erfolgt in Textform.
- (2) Für die Unterrichtung nach Absatz 1 ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite gemäß dem Muster in Anlage 4 zu verwenden.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

Art 247 § 2 EGBGB Form, Zeitpunkt und Muster der vorvertraglichen Informationen bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

- (3) Soll ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 495 Absatz 2 Nummer 1 oder § 504 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossen werden, kann der Darlehensgeber zur Unterrichtung die Europäische Verbraucherkreditinformation gemäß dem Muster in Anlage 5 verwenden. Verwendet der Darlehensgeber das Muster nicht, hat er bei der Unterrichtung alle nach den §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 erforderlichen Angaben gleichartig zu gestalten und hervorzuheben.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

Art 247 § 2 EGBGB Form, Zeitpunkt und Muster der vorvertraglichen Informationen bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

(4) Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 491a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt als erfüllt, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das ordnungsgemäß ausgefüllte Muster in Textform übermittelt hat. Ist der Darlehensvertrag zugleich ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag, gelten mit der Übermittlung des entsprechenden ausgefüllten Musters auch die Anforderungen des § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfüllt. Die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen gelten bis 31. Dezember 2010 auch bei Übermittlung des Musters in den Anlagen 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) als erfüllt.



Rechtliche Grundlagen

- Vorvertragliche Informationen
 - Name und Anschrift des Kreditinstituts
 - Art des Darlehens
 - Effektiver Jahreszins
 - Nettodarlehen
 - Sollzinssatz
 - Vertragslaufzeit
 - Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Raten



Rechtliche Grundlagen

- Vorvertragliche Informationen
 - Gesamtbetrag (Summe Nettodarlehensbetrag und Kosten)
 - Auszahlungsbedingungen
 - Sonstige Kosten
 - Widerrufsrecht des Verbrauchers
 - Möglichkeit der vorzeitigen Darlehensrückzahlung



Rechtliche Grundlagen

- Vorvertragliche Informationen
 - Darlehensnehmer kann kostenfreien Entwurf verlangen
 - Angemessen Erläuterungen zu geben, damit der Darlehensnehmer selbstständig entscheiden kann



Rechtliche Grundlagen

- Kreditwürdigkeitsprüfung
 - „Recht zur Ablehnung“
 - § 505a BGB
 - Kreditinstitut **darf** den Kredit nur vergeben, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung ergibt, dass an der Vertragsbedienung **keine erheblichen Zweifel** bestehen



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 505a BGB Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Der Darlehensgeber hat vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zu prüfen. Der Darlehensgeber darf den Verbraucherdarlehensvertrag nur abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag **keine erheblichen Zweifel** daran bestehen und dass es bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag **wahrscheinlich** ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird.



Rechtliche Grundlagen

- Kreditwürdigkeitsprüfung
 - Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Prüfung
 - § 505a BGB
 - § 505b BGB
 - § 505d BGB



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 505b Grundlage der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen können Grundlage für die Kreditwürdigkeitsprüfung Auskünfte des Darlehensnehmers und erforderlichenfalls Auskünfte von Stellen sein, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 505d Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung

(1) Hat der Darlehensgeber gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen, so ermäßigt sich 1. ein im Darlehensvertrag vereinbarter gebundener Sollzins auf den marktüblichen Zinssatz am Kapitalmarkt für Anlagen in Hypothekenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe, deren Laufzeit derjenigen der Sollzinsbindung entspricht und
2. ein im Darlehensvertrag vereinbarter veränderlicher Sollzins auf den marktüblichen Zinssatz, zu dem europäische Banken einander Anleihen in Euro mit einer Laufzeit von drei Monaten gewähren.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 505d Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des marktüblichen Zinssatzes gemäß Satz 1 ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie gegebenenfalls jeweils der Zeitpunkt vertraglich vereinbarter Zinsanpassungen. Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen; ein Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht. Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die Vertragsänderungen berücksichtigt sind, die sich aus den Sätzen 1 bis 3 ergeben. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 505d Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung

(2) Kann der Darlehensnehmer Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, nicht vertragsgemäß erfüllen, so kann der Darlehensgeber keine Ansprüche wegen Pflichtverletzung geltend machen, wenn die Pflichtverletzung auf einem Umstand beruht, der bei ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung dazu geführt hätte, dass der Darlehensvertrag nicht hätte geschlossen werden dürfen.
 (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen im Sinne des § 505b Absatz 1 bis 3 unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.



Rechtliche Grundlagen

- Kreditwürdigkeitsprüfung
 - Folgen bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Prüfung
 - Zinsermäßigung auf marktüblichen Zins für Anlagen in Hypothekenpfandbriefen und öffentlichen Pfandbriefen mit entsprechender Dauer
 - Zinsermäßigung in Höher 3-monatiger Anleihen europäischer Banken
 - Jederzeitige fristlose Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers ohne Vorfalligkeitsentschädigung



Rechtliche Grundlagen

- Kreditwürdigkeitsprüfung
 - Folgen bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Prüfung
 - Keine Schadenersatzansprüche des Kreditinstitutes bei Darlehensvergabe entgegen des Prüfergebnisses



Rechtliche Grundlagen

- Kreditwürdigkeitsprüfung
 - Ausnahme zu den Folgen bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Prüfung
 - Kredit hätte nach Prüfung vergeben werden dürfen



Rechtliche Grundlagen

- Darlehensvertrag
 - Schriftform ist zwingend erforderlich
 - Elektronische Form ist möglich
 - Mindestangaben entsprechend den vorvertraglichen Informationen
 - Nichtigkeit des Vertrages, wenn
 - Keine Schriftform eingehalten
 - Fehlen der Pflichtangaben



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 492 BGB Schriftform, Vertragsinhalt

- (1) Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.
- (2) Der Vertrag muss die für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Angaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.
- (3) Nach Vertragsschluss stellt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung. Ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, kann der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber jederzeit einen Tilgungsplan nach Artikel 247 § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verlangen.



Rechtliche Grundlagen

- Vertragsanpassung nach Auszahlung
 - § 494 BGB
 - Auszahlung trotz des Fehlens von Mindestangaben
 - Es gilt der gesetzliche Zinssatz (4 %)
 - Zu niedriger effektiver Jahreszins: entsprechende Minderung des Sollzinssatzes
 - Kosten, die nicht angegeben wurden, werden nicht geschuldet
 - Fehlen Angaben zur Sicherheit, kann diese nicht gefordert werden (bei Darlehen bis 75.000 €)



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 494 Rechtsfolgen von Formmängeln

(1) Der Verbraucherdarlehensvertrag und die auf Abschluss eines solchen Vertrags vom Verbraucher erteilte Vollmacht sind nichtig, wenn die Schriftform insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in Artikel 247 §§ 6 und 10 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Angaben fehlt.

(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Verbraucherdarlehensvertrag gültig, soweit der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde gelegte Sollzinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn die Angabe des Sollzinssatzes, des effektiven Jahreszinses oder des Gesamtbetrags fehlt.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 494 Rechtsfolgen von Formmängeln

- (3) Ist der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der dem Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde gelegte Sollzinssatz um den Prozentsatz, um den der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.
- (4) Nicht angegebene Kosten werden vom Darlehensnehmer nicht geschuldet. Ist im Vertrag nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen Kosten oder Zinsen angepasst werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Darlehensnehmers anzupassen.
- (5) Wurden Teilzahlungen vereinbart, ist deren Höhe vom Darlehensgeber unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 494 Rechtsfolgen von Formmängeln

- (6) Fehlen im Vertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht, ist der Darlehensnehmer jederzeit zur Kündigung berechtigt. Fehlen Angaben zu Sicherheiten, so können Sicherheiten nicht gefordert werden; dies gilt nicht bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, wenn der Nettodarlehensbetrag 75 000 Euro übersteigt. Fehlen Angaben zum Umwandlungsrecht bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen in Fremdwährung, so kann das Umwandlungsrecht jederzeit ausgeübt werden.
- (7) Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die Vertragsänderungen berücksichtigt sind, die sich aus den Absätzen 2 bis 6 ergeben.



Rechtliche Grundlagen

- Widerrufsrecht
 - § 495 BGB, § 355 BGB
 - Widerruf ist möglich
 - Frist: 14 Tage
 - Beginn: Erhalt der Widerrufsinformation, aber nicht vor Abschluss des Vertrages und Erhalt der Pflichtangaben
 - Widerruf auf dauerhaftem Datenträger
 - Widerruf gegenüber Darlehensgeber
 - Keine Begründung notwendig



Rechtliche Grundlagen

- Widerrufsrecht
 - Folge des Widerrufs
 - Darlehensnehmer ist an seine Willenserklärung nicht mehr gebunden
 - Rückabwicklung des Vertrages
 - Ausgezahlte Kreditsumme ist mit aufgelaufenen Zinsen innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 495 BGB Widerrufsrecht; Bedenkezeit

(1) Dem Darlehensnehmer steht bei einem Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 355 BGB Widerrufsrecht bei Verbraucherträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 355 BGB Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(3) Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die Rückgewähr, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 356b BGB Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Die Widerrufsfrist beginnt auch nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat.
 (2) Enthält bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag die dem Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Verfügung gestellte Urkunde die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 nicht, beginnt die Frist erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § 492 Absatz 6. (...) In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Das Widerrufsrecht bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss oder nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, wenn dieser nach dem Vertragsschluss liegt.
 (3) Die Widerrufsfrist beginnt im Falle des § 494 Absatz 7 bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag erst, wenn der Darlehensnehmer die dort bezeichnete Abschrift des Vertrags erhalten hat.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 357b Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über Finanzdienstleistungen
(1) Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 30 Tagen zurückzugewähren.



Rechtliche Grundlagen

- Vorzeitige Rückzahlung - Sondertilgung
 - Darlehensnehmer kann die Verbindlichkeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen
 - Verminderung der Gesamtkosten um die Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten für die Zeit nach der Erfüllung



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 500 BGB Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung

(1) Der Darlehensnehmer kann einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Eine Vereinbarung über eine Kündigungsfrist von mehr als einem Monat ist unwirksam.
 (2) Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Abweichend von Satz 1 kann der Darlehensnehmer eines Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrags, für den ein gebundener Sollzinssatz vereinbart wurde, seine Verbindlichkeiten im Zeitraum der Sollzinsbindung nur dann ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse des Darlehensnehmers besteht.



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 501 BGB Kostenermäßigung bei vorzeitiger Rückzahlung und bei Kündigung

(1) Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag nach § 500 Absatz 2 vorzeitig erfüllt, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags.
 (2) Soweit die Restschuld eines Verbraucherdarlehens vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit entfallen.



Rechtliche Grundlagen

- Vorfälligkeitsentschädigung
 - Nur bei Verbraucherdarlehen mit Festzinsvereinbarung
 - Nicht beim Dispositionskredit
 - Darlehensgeber darf Vorfälligkeitsentschädigung verlangen
 - 1 % bzw. 0,5 % ((Laufzeit unter einem Jahr))



Rechtliche Grundlagen

- Vorfälligkeitsentschädigung
 - Ausschluss
 - Rückzahlung aus Mitteln einer Restschuldversicherung
 - Unzureichende Angaben über Laufzeit, Kündigungsrecht oder Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung im Vertrag



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 502 BGB Vorfälligkeitsentschädigung

(1) Der Darlehensgeber kann im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Rückzahlung Zinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz schuldet. Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen gilt Satz 1 nur, wenn der gebundene Sollzinssatz bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

(2) Der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die auf Grund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern, oder
2. im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind.

DR | RAUSCHMAYR

69

69



Rechtliche Grundlagen

- Besondere rechtliche Vorschriften

§ 502 BGB Vorfälligkeitsentschädigung

(3) Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen darf die Vorfälligkeitsentschädigung folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:

1. 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags oder, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht überschreitet, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
2. den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

70

70



KREDITVERTRAG

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

71

Kreditvertrag

- Prüfungen

```
graph TD; A[Prüfungen] --> B[Kreditfähigkeit]; A --> C[Kreditwürdigkeit]; C --> D["personelle Kreditwürdigkeit"]; C --> E["materielle Kreditwürdigkeit"]
```

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

72



Kreditvertrag

- Erste Prüfung: Kreditfähigkeit
 - Definition: die Fähigkeit, rechtswirksam Kreditverträge abzuschließen
 - Kreditfähig sind natürliche Personen, wenn sie nach dem BGB unbeschränkt geschäftsfähig sind und wenn sie nicht unter Betreuung stehen und kein Einwilligungsvorbehalt in finanziellen Angelegenheiten angeordnet wurde, § 104 ff. BGB



Kreditvertrag

- Zweite Prüfung: Haushaltsrechnung
- Mündliche Vorverhandlungen gehen voraus
- Inhalt
 - Kreditwunsch des Kunden
 - Kreditart
 - Haushaltsrechnung
 - Grundlage für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit
 - Schutz vor Überschuldung



Kreditvertrag

- Beispiel Haushaltsrechnung
 - Einnahmen
 - Mann (13 Gehälter): 4.400 € netto
 - Frau (12 Gehälter): 1.200 € netto
 - Kindergeld: 438 €



Kreditvertrag

- Beispiel Haushaltsrechnung
 - Ausgaben
 - Bruttomiete: 920 €
 - Strom und Telefon: 90 €
 - Lebenshaltungskosten: 2.400 €
 - Auto (Benzin, Versicherung, Steuern): 330 €
 - Versicherungen: 110 €
 - Bausparbetrag: 50 €
 - Sonstige Ausgaben: 380 €



Kreditvertrag

- Beispiel Haushaltsrechnung
 - Summe Einnahmen:
 - Summe Ausgaben:
 - Frei verfügbares Einkommen:



Kreditvertrag

- Personelle Kreditwürdigkeitsprüfung
 - Antragsteller ist vertrauenswürdig und zuverlässig
 - Entscheidend ist der persönliche Eindruck
 - Auch berufliche und fachliche Qualifikationen



Kreditvertrag

- materielle Kreditwürdigkeitsprüfung
 - Antragsteller lebt in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen
 - Ist in der Lage, den Kredit vereinbarungsgemäß zurückzuzahlen
 - Zinsen und Tilgung
 - Entscheidend: Einkommensverhältnisse und Vermögenssituation



Kreditvertrag

- materielle Kreditwürdigkeitsprüfung
 - Prüfungsunterlagen
 - Auskünfte
 - Selbstauskunft inkl. Referenzen (die die Kunden angeben)
 - Bankauskunft
 - » Sehr allgemein
 - » Dürfen den Ruf des Kunden nicht schädigen
 - » „ohne Oblige“ befreit bei Fahrlässigkeit und Vorsatz nicht von der Haftung
 - Schufa

Kreditvertrag

- Schufa
 - Schufa Holding AG
 - vormals SCHUFA e. V. Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung

	Ratingstufe	Punktzahl	Ausfallrisiko
Keine offenen Negativmerkmale	A	9863-9999	0,80 %
	B	9772-9862	1,64 %
	C	9709-9771	2,47 %
	D	9623-9708	3,10 %
	E	9495-9622	4,38 %
	F	9282-9494	6,21 %
	G	8774-9281	9,50 %
	H	8006-8773	16,74 %
	I	7187-8005	25,97 %
	K	6391-7186	32,56 %
	L	4928-6390	41,77 %
	M	1-4927	60,45 %
	N	4112-9999	48,47 %
	O	1107-4111	77,57 %
P	1-1106	96,08 %	

Quelle: www.schufa.de/branchescore/Schufa-Score für Bankkunden

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

81

81

Kreditvertrag

- materielle Kreditwürdigkeitsprüfung
 - Prüfungsunterlagen
 - Registerauszüge
 - Grundbuch, Güterrechtsregister, Vereinsregister
 - Kontounterlagen beim Kreditinstitut
 - Einkommensnachweise
 - Internes Scoring

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

82

82



KREDITBEWILLIGUNG

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

83

Kreditbewilligung

- Ablauf
 - Gespräch Kunde - Mitarbeiter
 - Prüfung durch Kreditsachbearbeiter
 - Weiterleitung an Bewilligungsstelle
 - Grundlage: Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin
 - Zwei Voten erforderlich (Markt und Marktfolge)
 - Sparkasse: Kreditausschuss und Sparkassenvorstand
 - Ausnahme (ein Votum) bei Dispo- und Ratenkredit möglich

84



Kreditbewilligung

- Kreditzusage
 - Bei Genehmigung
 - 2. Willenserklärung
 - Annahme des vom Kunden gestellten Antrages



Kreditbewilligung

- Übermittlung der Daten an die Schufa
 - Voraussetzung (Art. 6 DSGVO) berechtigtes Interesse
 - Einwilligung des Kunden
 - Übermittlung zur Vertragsdurchführung oder
 - Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen



Kreditbewilligung

- Übermittlung der Daten an die Schufa
 - Voraussetzung (Art. 6 DSGVO) berechtigtes Interesse
 - Einwilligung des Kunden
 - Übermittlung zur Vertragsdurchführung oder
 - Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen



Kreditbewilligung

- Kündigung / Beendigung
 - Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag kann, wenn eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise ohne Fristinhaltung gekündigt und zurückgezahlt werden
 - Abweichung im Darlehensvertrag: Kündigungsfrist maximal 1 Monat



Kreditbewilligung

- Kündigung / Beendigung
 - Vorfälligkeitsentschädigung
 - Bei Darlehen mit Festzinsvereinbarung (z.B. Annuitätendarlehen) möglich
 - Rückzahlung innerhalb von 2 Wochen
 - Ansonsten ist die Kündigung unwirksam (gilt als nicht erfolgt)
 - Sonderkündigungsrecht bei Verstoß gegen die Kreditwürdigkeitsprüfung



Kreditbewilligung

- Kündigung / Beendigung des Darlehensgebers
 - Kündigung bei Vereinbarung
 - Min. 2 Monate Kündigungsfrist



Kreditbewilligung

- Kündigung / Beendigung des Darlehensgebers
 - Kündigung bei Zahlungsverzug
 - Laufzeit bis 3 Jahre
 - Verzug von min. 2 aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise
 - Verzugsraten summieren sich auf 10 % des Nennbetrages des Kredites
 - Darlehensgeber hat erfolglos eine Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages von 2 Wochen gesetzt und Kündigung angedroht



Kreditbewilligung

- Kündigung / Beendigung des Darlehensgebers
 - Kündigung bei Zahlungsverzug
 - Laufzeit unter 3 Jahre
 - Verzug von min. 2 aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise
 - Verzugsraten summieren sich auf 5 % des Nennbetrages des Kredites
 - Darlehensgeber hat erfolglos eine Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages von 2 Wochen gesetzt und Kündigung angedroht



Kreditbewilligung

- Kündigung / Beendigung des Darlehensgebers
 - Kündigung bei Zahlungsverzug
 - Darlehensgeber soll spätestens mit Fristsetzung Gespräch zur einvernehmlichen Klärung anbieten
 - Verzugszinsen sind zu entrichten
 - 5 % über Basiszinssatz (3,62 % Stand 01.01.2024)



Kreditbewilligung

- Außerordentliche Kündigung des Darlehensgebers
 - Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers haben sich wesentlich verschlechtert oder droht sich zu verschlechtern
 - Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit hat sich wesentlich verschlechtert oder droht sich zu verschlechtern



RATENKREDIT UND DISPO

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

95

95

Frage (1)

Aufgabe 1: Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit

Ihre Kundin, die 21-jährige Susi Sorglos kommt heute zur Finanzbank AG und beantragt einen Verbraucherkredit über 15.000,00 EUR zur Finanzierung ihrer ersten Wohnungseinrichtung. Es ist Ihre Aufgabe als Mitarbeiter der Kreditabteilung zu überprüfen, ob Frau Sorglos kreditfähig und kreditwürdig ist.

Kennzeichnen Sie die richtigen Aussagen mit einer (1) und die falschen Aussagen mit einer (9).

- a) Da Frau Sorglos voll geschäftsfähig ist, ist sie kreditwürdig.
- b) Da Frau Sorglos voll geschäftsfähig ist, ist sie kreditfähig.
- c) Die materielle Kreditwürdigkeit von Frau Sorglos können Sie z.B. anhand der letzten 3 Gehaltsnachweise überprüfen.
- d) Sie fordern von Frau Sorglos die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, um die persönliche Kreditwürdigkeit einschätzen zu können.
- e) Im Rahmen der Beurteilung der persönlichen Kreditwürdigkeit betrachten Sie auch die berufliche Situation von Frau Sorglos. Sie lassen sich in diesem Zusammenhang ihren Arbeitsvertrag zeigen und achten auch auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
- f) Sie fordern von Frau Sorglos eine Selbstauskunft. Sie nutzen diese auch, um die materielle und persönliche Kreditwürdigkeit der Kundin zu überprüfen.
- g) Die SCHUFA-Auskunft dient zur Feststellung der persönlichen Kreditwürdigkeit. Wenn die Kundin bereits Kredite vertragsgemäß getilgt hat, wirkt sich dies negativ auf ihren Scorewert und die persönliche Kreditwürdigkeit aus.
- h) Kreditinstitute sind gesetzlich lt. § 505d BGB verpflichtet, vor Vergabe eines Verbraucherkredites die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers zu überprüfen.
- i) Sie überprüfen die Einkommenssituation und die Vermögensverhältnisse der Kundin im Rahmen der materiellen Kreditwürdigkeitsprüfung.
- j) Die SCHUFA-Auskunft ist geeignet, die Kreditfähigkeit der Kundin festzustellen.
- k) Die SCHUFA-Auskunft ist geeignet, die Kreditwürdigkeit der Kundin festzustellen.
- l) Das KI verzichtet bei Blankokrediten aufgrund der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers auf die Stellung von Sicherheiten. Folglich haftet der Kreditnehmer aus dem Kreditvertrag mit seinem gesamten Vermögen.

96



Frage (2)

Aufgabe 2: vorvertragliche Informationen

Der Kunde Hans Berger hat mit der Finanzbank AG einen Verbraucherkreditvertrag zur PKW-Finanzierung abgeschlossen. Vereinbart wurde ein Annuitätendarlehen mit Festzinssatz, LZ 5 Jahre. Sie erläutern Herrn Berger die vorvertraglichen Informationen (VVI) gemäß den „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite“ sowie die einzuhaltenden Vorschriften gemäß § 492 BGB. Kennzeichnen Sie richtige Aussagen mit einer (1) und falsche Aussagen mit einer (9).

- a) Vom Gesetzgeber vorgeschriebene Inhalte der VVI sind u.a. der Nettodarlehens- und Gesamtrückzahlungsbetrag, die Höhe der Monatsraten, Laufzeit, effektiver Jahreszinssatz, Nominalzinssatz, Recht auf vorzeitige Kündigung und Rückzahlung, Höhe der Vorfälligkeitsschädigung, Warnhinweis bei ausbleibenden Raten sowie Name und Anschrift des Kreditnehmers.
- b) Der effektive Jahreszinssatz ist in den VVI höher angegeben als der Nominalzinssatz. Dieser Unterschied resultiert aus der monatlichen Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Zinsen.
- c) Der effektive Jahreszinssatz ist in den VVI niedriger angegeben als der Nominalzinssatz. Dieser Unterschied resultiert aus der monatlichen Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Zinsen.
- d) Für die vorvertraglichen Informationen sind keine Formvorschriften einzuhalten.
- e) Auf ausdrücklichen Wunsch des Kreditnehmers werden ihm die vorvertraglichen Informationen ausgehändigt, einen Entwurf des Darlehensvertrages hingegen kann er nicht vom Kreditinstitut verlangen.
- f) In den VVI sind auch die vom KI verlangten Sicherheiten aufgeführt.
- g) Die Kontoguthaben des Herrn Berger, welche dem AGB-Pfandrecht unterliegen, werden nicht als Sicherheiten in den VVI und auch nicht im Kreditvertrag aufgeführt.
- h) Die Besonderheit eines Annuitätendarlehens besteht darin, dass der Tilgungsbetrag monatlich um die ersparten Zinsen steigt, so dass das Darlehen umso schneller zurückgezahlt ist, je höher der Zinssatz ist.
- i) Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber jederzeit die Aushändigung eines Tilgungsplanes verlangen.



Frage (3)

Aufgabe 3: Widerrufsrecht

Ihre Kundin, die 21-jährige Susi Sorglos kommt heute zur Finanzbank AG und beantragt einen Verbraucherkredit über 15.000,00 EUR zur Finanzierung ihrer ersten Wohnungseinrichtung. Es ist Ihre Aufgabe als Mitarbeiter der Kreditabteilung die Kundin korrekt über ihr Widerrufsrecht zu informieren.

Kennzeichnen Sie die richtigen Aussagen mit einer (1) und die falschen Aussagen mit einer (9).

- a) Das Widerrufsrecht beginnt erst dann, wenn die Widerrufsbelehrung der Kundin mit dem Kreditvertrag mitgeteilt und ausgehändigt wurde.
- b) Die Belehrung über den Widerruf kann auch mündlich erfolgen, empfehlenswert ist aus Beweisgründen jedoch die Textform.
- c) Der Widerruf der Kundin muss in Textform erfolgen und er muss eine Begründung enthalten.
- d) Wurde der Kundin die Widerrufsbelehrung spätestens bei Vertragsabschluss ausgehändigt, hat sie ein 14-tägliches Widerrufsrecht.
- e) Die Kundin kann ihren Widerruf auch per E-Mail an das Kreditinstitut senden.
- f) Der Widerruf muss ausdrücklich erfolgen und braucht keine Begründung zu enthalten.
- g) Wurde die Kundin erst nach Vertragsabschluss über ihr Widerrufsrecht belehrt, beträgt die Widerrufsfrist 6 Wochen.
- h) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens nach 12 Monaten und 14 Tagen.



Frage (4)

Aufgabe 4: Widerrufsrecht

Der Verbraucherkreditvertrag wurde Susi Sorglos zusammen mit der Widerrufsbelehrung am Montag, den 04.12.2022 ausgehändigt und am Mittwoch, den 06.12.2022 wurde die Kreditsumme in Höhe von 15.000,00 EUR auf ihr Girokonto gebucht.

Bis zu welchem Datum kann der Verbraucherkreditvertrag von Susi Sorglos widerrufen werden?



Frage (5)

Situation

Das Ehepaar Norbert Heinrich und Lydia Gauer, kinderlos, beide 43 Jahre alt und bei der Weinert KG angestellt, möchten sich zwei neue, hochwertige E-Bikes kaufen. Von einem Fahrradhändler haben sie ein Angebot über insgesamt 10.800,00 EUR erhalten. Für heute hat das Ehepaar mit Ihnen einen Beratungstermin vereinbart, da sie 10.000,00 EUR des Kaufpreises mit einem Darlehen der Kreditbank AG finanzieren möchten.

Nennen Sie den Kunden **3** Unterlagen, die Sie sich zur Prüfung ihrer materiellen Kreditwürdigkeit vorlegen lassen!

Nennen Sie jeweils **1** Information, die Sie diesen Unterlagen zur Prüfung der materiellen Kreditwürdigkeit des Ehepaars entnehmen können!



Frage (6)

Situation

Das Ehepaar Norbert Heinrich und Lydia Gauer, kinderlos, beide 43 Jahre alt und bei der Weinert KG angestellt, möchten sich zwei neue, hochwertige E-Bikes kaufen. Von einem Fahrradhändler haben sie ein Angebot über insgesamt 10.800,00 EUR erhalten. Für heute hat das Ehepaar mit Ihnen einen Beratungstermin vereinbart, da sie 10.000,00 EUR des Kaufpreises mit einem Darlehen der Kreditbank AG finanzieren möchten.

Sie überprüfen anhand einer Haushaltsrechnung die Kapitaldienstfähigkeit des Ehepaars. Für diese Haushaltsrechnung liegen Ihnen die folgenden Angaben vor:

Monatliches Nettoeinkommen von Herrn Heinrich	2.150,00 EUR
Monatliches Nettoeinkommen von Frau Gauer aus einer Teilzeitbeschäftigung	870,00 EUR
Monatliche Miete mit Nebenkosten	1.110,00 EUR
Vierteljährliche Prämien für verschiedene Versicherungen	240,00 EUR

Herr Heinrich und Frau Gauer haben jeweils einen eigenen Pkw. Zu den Lebenshaltungskosten kann das Ehepaar keine Angaben machen.

Die Kreditbank AG setzt für Allgemein-Verbraucherdarlehen die folgenden monatlichen Pauschalen an:

Lebenshaltungskosten für die 1. erwachsene Person	700,00 EUR
Lebenshaltungskosten für die 2. und jede weitere erwachsene Person	250,00 EUR
Lebenshaltungskosten je Kind	200,00 EUR
Pauschale für 1 Pkw	200,00 EUR

Berechnen Sie das frei verfügbare Einkommen in EUR des Ehepaars (Geben Sie den Rechenweg an!).



Ratenkredit

- Anschaffungskredit / Kleindarlehen
- Mittel- oder langfristige Laufzeit
- Typisch für die Beschaffung von Gebrauchsgütern oder Finanzierung von Dienstleistungen



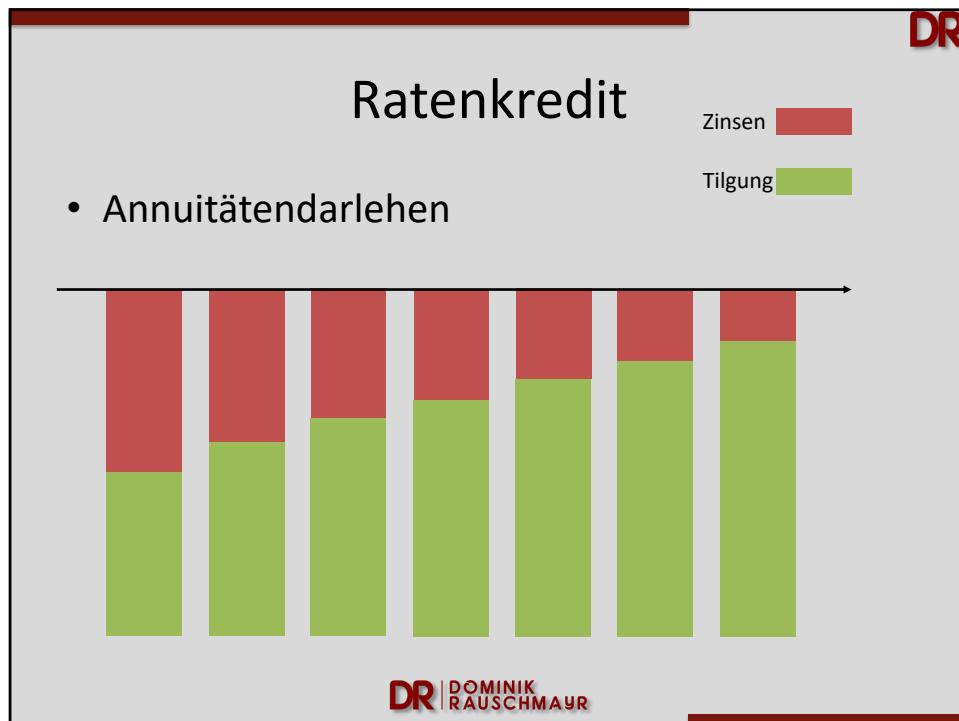
Ratenkredit

- Standardisiertes Privatkundengeschäft
 - Institutsinterne Mindest- und Höchstgrenzen
 - Z.B. 1.000 € bis 30.000 €
 - Institutsinterne Mindest- und Höchstlaufzeiten
 - Z.B. 6 – 72 Monate
 - Einheitliche Konditionen
 - Schematische Bearbeitung

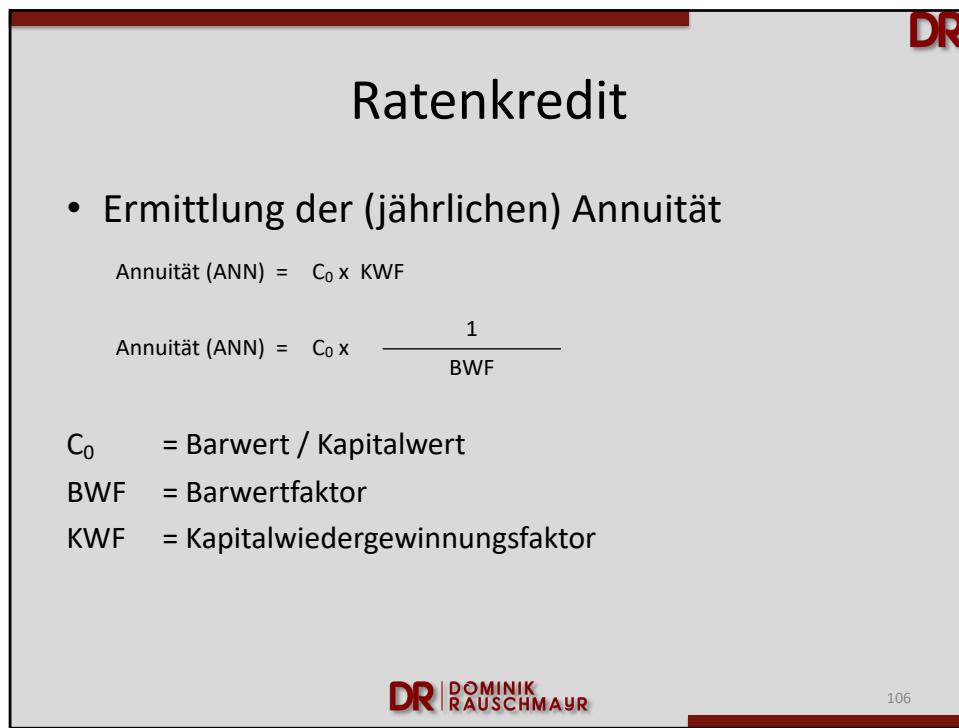


Ratenkredit

- In der Regel ein Annuitätendarlehen
 - Bei einem Annuitätendarlehen setzt sich die Rate aus Zins und Tilgung zusammen
 - Während der Laufzeit bleiben die periodischen Annuitäten gleich hoch
 - Der Zinsanteil wird durch die fallende Restschuld periodisch (jährlich) geringer
 - Da die periodische Annuität bleibt, erhöht sich der periodische Tilgungsanteil



105



106



Ratenkredit

- Ermittlung der (jährlichen) Annuität

$$\text{Annuität (ANN)} = C_0 \times \text{KWF} = \text{Annuität (ANN)} = C_0 \times \frac{q^n \times (q - 1)}{q^n - 1}$$

$$\text{Annuität (ANN)} = C_0 \times \frac{(1 + i)^n \times i}{(1 + i)^n - 1}$$

p = Zinssatz

i = p / 100

q = 1 + i

n = Laufzeit in Jahren



Ratenkredit

- Ermitteln Sie die (jährige) Annuität

– Nennbetrag des Darlehens 10.000 €

– Zinssatz 10 %

– Laufzeit 5 Jahre

$$\text{Annuität (ANN)} = C_0 \times \frac{q^n \times (q - 1)}{q^n - 1}$$

$$\text{Annuität (ANN)} = 10.000 \text{ €} \times \frac{(1 + 0,1)^5 \times 0,1}{(1 + 0,1)^5 - 1} = 10.000 \text{ €} \times \frac{0,161051}{0,61051}$$

$$\text{Annuität (ANN)} = 2.637,97 \text{ €}$$

DR

Darlehen

Monat	Darlehens-schuld am Monatsanfang	Zinsen	Tilgung	Annuität	Darlehens-schuld am Monatsende
1					
2					
3					
4					
5					

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

109

109

DR

Ratenkredit

- Beispiel
 - Nennbetrag des Darlehens 8.000 €
 - Zinssatz 4,00 %
 - Laufzeit 5 Jahre
 - Monatliche Rate 147,34 €

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

110

110

DR

Darlehen

Monat	Darlehens-schuld am Monatsanfang	Zinsen	Tilgung	Annuität	Darlehens-schuld am Monatsende
1	8.000,00 €	26,67 €	120,67 €	147,34 €	7.879,33 €
2	7.879,33 €	26,26 €	121,08 €	147,34 €	7.758,25 €
3	7.758,25 €	25,86 €	122,48 €	147,34 €	7.635,77 €
4	7.635,77 €	25,45 €	123,89 €	147,34 €	7.511,88 €
5	7.511,88 €	25,04 €	125,30 €	147,34 €	7.386,58 €
6	7.386,58 €	24,62 €	126,72 €	147,34 €	7.259,87 €

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

111

111

DR

Typische Frage

Situation
Das Ehepaar Norbert Heinrich und Lydia Gauer, kinderlos, beide 43 Jahre alt und bei der Weinert KG angestellt, möchten sich zwei neue, hochwertige E-Bikes kaufen. Von einem Fahrradhändler haben sie ein Angebot über insgesamt 10.800,00 EUR erhalten. Für heute hat das Ehepaar mit Ihnen einen Beratungstermin vereinbart, da sie 10.000,00 EUR des Kaufpreises mit einem Darlehen der Kreditbank AG finanzieren möchten.

Sie bieten dem Ehepaar ein Allgemein-Verbraucherdarlehen zu den folgenden Konditionen an:

Nettodorlehensbetrag	10.000,00 EUR
Gebundener Sollzinssatz	4,25 % p. a.
Laufzeit	4 Jahre

3.3.1 (2 Punkte)
Berechnen Sie mithilfe der abgebildeten Tabelle die monatische Rate in EUR für das Darlehen (Geben Sie den Rechenweg an)!

Gebundener Sollzinssatz p. a.	Monatliche Rate für je 1,00 EUR Darlehenssumme (mit monatlicher Tilgungsverrechnung)						
	Kreditaufzeit in Monaten						
	24	30	36	42	48	54	60
3,75 %	0,043314	0,034972	0,029413	0,025443	0,022467	0,020154	0,018304
4,00 %	0,043425	0,035083	0,029524	0,025555	0,022579	0,020266	0,018417
4,25 %	0,043536	0,035194	0,029635	0,025666	0,022691	0,020378	0,018530
4,50 %	0,043648	0,035306	0,029747	0,025778	0,022803	0,020491	0,018643
4,75 %	0,043760	0,035418	0,029859	0,025890	0,022916	0,020605	0,018757

Das Ehepaar fragt Sie, was der Kredit insgesamt kostet.
Berechnen Sie die Zinsen in EUR, die das Ehepaar für das Darlehen über die gesamte Laufzeit an die Kreditbank AG insgesamt zahlen muss (Geben Sie den Rechenweg an)!

DR RAUSCHMAYR

112

112



Lösung

Rate:

$$10.000 \text{ €} \times 0,022691 = 226,91 \text{ €}$$

Gesamtkosten

$$226,91 \text{ €} \times 48 \text{ Monate} = 10.891,68 \text{ €}$$

$$\text{Zinsen: } 10.891,68 \text{ €} - 10.000 \text{ €} = 891,68 \text{ €}$$



Typische Frage

Herr Weide benötigt für die Einbauküche ein Darlehen in Höhe von 15.000,00 EUR. Aufgrund des Ergebnisses der Kreditsprüfung sind Sie bereit, Herrn Weide das Darlehen zu folgenden Konditionen anzubieten:

Nettendarlehensbetrag	15.000,00 EUR
Laufzeit	3,5 Jahre
Gebundener Sollzinssatz	4,50 % p. a.

Berechnen Sie mithilfe der abgebildeten Tabelle die monatliche Rate für das Darlehen in EUR (Geben Sie den Rechenweg an!)!

Gebundener Sollzinssatz p. a.	Monatliche Rate für je 1 Euro Darlehenssumme				
	Kreditlaufzeit in Monaten				
	36	42	48	54	60
4,000	0,029524	0,025555	0,022579	0,020266	0,018417
4,250	0,029635	0,025666	0,022691	0,020378	0,018530
4,500	0,029747	0,025778	0,022803	0,020491	0,018643
4,750	0,029859	0,025890	0,022916	0,020605	0,018757
5,000	0,029971	0,026003	0,023029	0,020718	0,018871
5,250	0,030083	0,026116	0,023143	0,020832	0,018986



Lösung

Rate:

$$15.000 \text{ €} \times 0,025778 = 386,67 \text{ € €}$$



Dispositionskredit

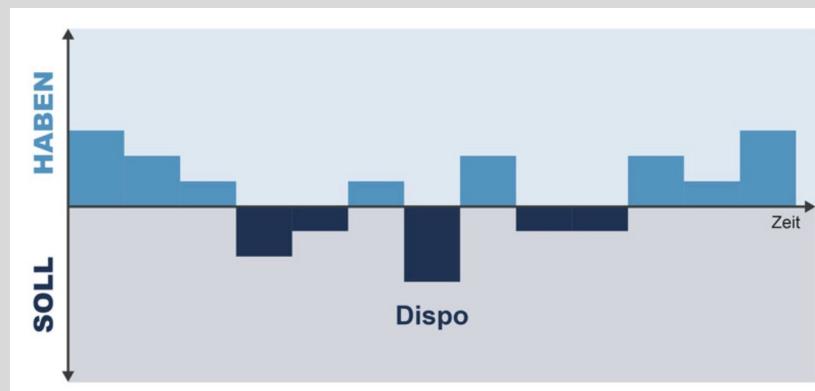
- Überziehungskredit
 - Deckung des vorrübergehenden Geldbedarfs
 - Baut auf regelmäßiges Einkommen auf
 - Daran wird oft die Höhe des Dispositionskredites geknüpft
 - Kreditlinie wird eingeräumt
 - Innerhalb dieser kann der Kunde den Kredit jederzeit in Anspruch nehmen oder tilgen
 - Zinsen nur auf tatsächlich Inanspruchnahme
 - Oft mit variablem Zins ohne weitere Kosten

Dispositionskredit

- Überziehungskredit
 - Deckung des vorrübergehenden Geldbedarfs
 - Baut auf regelmäßiges Einkommen auf
 - Daran wird oft die Höhe des Dispositionskredites geknüpft
 - Kreditlinie wird eingeräumt
 - Innerhalb dieser kann der Kunde den Kredit jederzeit in Anspruch nehmen oder tilgen

Dispositionskredit

- Überziehungskredit





Dispositionskredit

- Geduldeter Überziehungskredit
 - Inanspruchnahme eines Kredites auf dem Konto des Kunden ohne entsprechende Vereinbarung mit der Bank
 - 2 Varianten
 - Kunde hat keinen Dispositionskredit vereinbart, Konto läuft ins Minus
 - Kunde belastet das Konto über den Dispositionskredit hinaus



Dispositionskredit

- Geduldeter Überziehungskredit
 - Zuerst die Inanspruchnahme
 - Dann die Entscheidung der Bank
 - In der Regel Bonitätsabhängig (und manchmal auch Kundenabhängig)



Dispositionskredit

- Sonderregelungen im BGB
 - Abschluss des Vertrages bedarf der Schriftform **nicht**, wenn außer den Sollzinsen keine weiteren Kosten entstehen
 - Sollzinsen dürfen nicht in kürzeren Intervallen als 3 Monaten fällig werden und
 - Bank hat Kunden dies unverzüglich nach Vertragsschluss auf dauerhaftem Datenträger mitgeteilt



Dispositionskredit

- Sonderregelungen im BGB
 - Informationen an Verbraucher (alle 3 Monate)
 - Datum und Höhe der an den Darlehensnehmer ausgezahlten Beträge
 - Datum und Höhe der Rückzahlungen des Darlehensnehmers
 - Neuer Saldo
 - Sollzinssatz (muss im Internet der Bank veröffentlicht werden)
 - Kosten



Dispositionskredit

- Sonderregelungen im BGB
 - Beratungsangebot ist eine Pflicht bei Überziehungen in Höhe von 75 % über 6 Monate



Dispositionskredit

- Abrechnung
 - Dispositionskredite werden als Kontokorrentkonten geführt
 - Abschluss in der Regel $\frac{1}{4}$ -jährlich zum Quartalsende
 - Zinsberechnung mit Zinszahlen



Dispositionskredit

- Abrechnung
 - Dispositionskredite werden als Kontokorrentkonten geführt
 - Abschluss in der Regel $\frac{1}{4}$ -jährlich zum Quartalsende
 - Zinsberechnung mit Zinszahlen



Rahmenkredit (Abrufkredit)

- Definition
 - Kreditnehmer kann innerhalb eines eingeräumten Kreditrahmens Beträge flexibel ganz oder teilweise abrufen oder zurückzahlen
 - Zurückgezahlte Beträge können erneut in Anspruch genommen werden
 - Privatkredit zwischen Ratenkredit und Dispositionskredit



Rahmenkredit (Abrufkredit)

- Merkmale
 - Rahmen gegenüber Dispositionskredit teils deutlich überschritten
 - Z.B. ab 2.500 € bis 25.000 €
 - Sollzins ist variabel
 - Laufzeit grundsätzlich unbefristet, es wird in der Regel eine vorläufige Laufzeit vereinbart



Rahmenkredit (Abrufkredit)

- Merkmale
 - Gewährung aufgrund einer einmaligen vertraglichen Vereinbarung
 - Fest- oder Mindestrate für die Rückzahlung wird vereinbart



The slide features a large, light gray rectangular area in the center. In the top right corner of this area, there is a small red logo consisting of the letters "DR". At the bottom left of the central area, the word "STUDIENKREDIT" is printed in a bold, black, sans-serif font. In the bottom right corner of the central area, there is another red logo with "DR" and the text "DOMINIK RAUSCHMAYR". A thin red horizontal bar runs across the top and bottom of the slide's content area.

129

The slide has a similar layout to the previous one, with a large light gray central area. In the top right corner of this area, there is a red logo with "DR". At the top center of the central area, the word "Studienkredit" is written in a bold, black, sans-serif font. Below this, in the lower half of the central area, there is a bulleted list of three items, all in black text:

- Produktangebot an Studierende
- Finanzierung des Lebensunterhaltes während des Studium
- Sehr variantenreiche Ausgestaltung des Produktes

In the bottom right corner of the central area, there is a red logo with "DR" and the text "DOMINIK RAUSCHMAYR". A thin red horizontal bar runs across the top and bottom of the slide's content area.

130



Studienkredit

- 3 Phasen
 - Auszahlungsphase
 - Rückzahlungsfreie Zeit (Karenzphase)
 - Rückzahlungsphase



Studienkredit

- Bildungskredit als Alternative
- Vom Bundesbildungssministerium
- Merkmale
 - Zins
 - durch Bundesgarantie in Höhe von 4,87 % effektiver Jahreszins, Sollzins beträgt 4,93 % (Stand 01.04.2024)
 - 100 €, 200 € oder 300 € monatliche Raten
 - Laufzeit 24 Monate
 - Kredithöhe 1.000 € bis 7.200 €

DR

Frage (1)

Aufgabe 10: Raten- und Dispokredit

Susi Sorglos hat noch einige Fragen zu Krediten für Privatkunden. Kennzeichnen Sie folgende Aussagen mit einer (1), wenn sich die Aussage auf einen Ratenkredit bezieht, mit einer (2), wenn sich die Aussage auf einen Dispositionskredit bezieht und (9), wenn sich die Aussage weder auf einen Raten- noch auf einen Dispositionskredit bezieht.

- a) Der Kreditnehmer kann das Kreditverhältnis jederzeit beenden, indem er den Kreditbetrag durch Ausgleich des Soll-saldos zurückführt. Ein VorfälligkeitSENTGELT fällt nicht an.
- b) Das Kreditinstitut kann ein jederzeitiges Kündigungrecht vereinbaren, allerdings hat es auf die Belange des Kreditnehmers Rücksicht zu nehmen, d.h. das Kl darf nicht zur Unzeit kündigen.
- c) Bei dieser Kreditart ist der Sollzinsatz in der Regel niedriger.
- d) Wenn das Kreditinstitut bestimmte Regelungen (z. B. Zinsen werden frühestens alle 3 Monate belastet und es fallen keine weiteren Kosten an) beachtet, ist ein schriftlicher Kreditvertrag für die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages nicht erforderlich.
- e) Bei dieser Kreditart ist die Berechnung von Zinseszinsen möglich.
- f) Bei dieser Kreditart erfolgt meist eine monatliche Zins- und Tilgungsverrechnung.
- g) Das Kreditinstitut besteht grundsätzlich auf die Stellung von Kreditsicherheiten durch den Kreditnehmer.
- h) Wenn der Kunde den zugesagten Kreditrahmen übersteigt, dann erfolgt die automatische Kündigung und sofortige Fälligstellung des Kredites durch das Kl.
- i) Bei dieser Kreditart kann der Kreditnehmer einen festen Zinssatz für die Laufzeit des Kredites vereinbaren und hat damit eine sichere Kalkulationsgrundlage.
- j) Zinssatzänderungen werden dem Kunden z. B. durch Information im Kontoauszug (in Textform) mitgeteilt.
- k) Der Kunde erhöht seine finanzielle Flexibilität, da er den Kredit nach Tilgung jederzeit wieder ohne Rücksprache mit dem Kreditinstitut in Anspruch nehmen kann.

DR | RAUSCHMAYR

133

DR

Frage (2)

Situationsbeschreibung zu den Aufgaben 11 bis 13

Susi Sorglos kommt heute zu Ihnen in die Filiale der Finanzbank AG. Sie möchte sich einen neuen Opel Corsa kaufen und beabsichtigt, einen Teil des Kaufpreises mit einem Annuitätendarlehen zu finanzieren.

Auszug aus der Rententabelle für Darlehen mit monatlicher Tilgungsverrechnung (je 100,00 EUR Kreditbetrag beträgt die monatliche Rückzahlung EUR)			
Zinssatz p.a.	36 Monate Laufzeit	48 Monate Laufzeit	60 Monate Laufzeit
6,00	3,0422	2,3485	1,9333
6,25	3,0535	2,3600	1,9449
6,50	3,0649	2,3715	1,9566

Aufgabe 11: Annuitätendarlehen

Das Auto, welches Susi Sorglos kaufen möchte, kostet 16.000,00 EUR. 2.000 EUR Ersparnis möchte Sie für den Kauf verwenden und den Rest möchte Susi Sorglos mit einem Annuitätendarlehen finanzieren.

Kreditkonditionen:
 Kreditbetrag: 14.000,00 EUR
 Zinssatz: 6,00 % p.a.
 Laufzeit: 4 Jahre

Berechnen Sie mit oben abgebildeter Annuitätentabelle die monatliche Rate für diesen Kredit.

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

134



Frage (3)

Situationsbeschreibung zu den Aufgaben 11 bis 13

Susi Sorglos kommt heute zu Ihnen in die Filiale der Finanzbank AG. Sie möchte sich einen neuen Opel Corsa kaufen und beabsichtigt, einen Teil des Kaufpreises mit einem Annuitätendarlehen zu finanzieren.

Auszug aus der Ratentabelle für Darlehen mit monatlicher Tilgungsverrechnung (je 100,00 EUR Kreditbetrag beträgt die monatliche Rückzahlung EUR)			
Zinssatz p.a.	36 Monate Laufzeit	48 Monate Laufzeit	60 Monate Laufzeit
6,00	3,0422	2,3485	1,9333
6,25	3,0535	2,3600	1,9449
6,50	3,0649	2,3715	1,9566

Aufgabe 12: Annuitätendarlehen

Sie ermitteln im Beratungsgespräch eine monatliche Kapitaldienstfähigkeit von 280,00 EUR. Wie viel EUR darf das neue Auto von Susi Sorglos maximal kosten?

Kreditkonditionen:

Zinssatz: 6,00 % p.a.

Laufzeit: 4 Jahre

Nutzen Sie zur Berechnung die abgebildete Annuitätentabelle und runden Sie den Kreditbetrag auf volle 100,00 EUR ab.



Frage (4)

Situationsbeschreibung zu den Aufgaben 11 bis 13

Susi Sorglos kommt heute zu Ihnen in die Filiale der Finanzbank AG. Sie möchte sich einen neuen Opel Corsa kaufen und beabsichtigt, einen Teil des Kaufpreises mit einem Annuitätendarlehen zu finanzieren.

Auszug aus der Ratentabelle für Darlehen mit monatlicher Tilgungsverrechnung (je 100,00 EUR Kreditbetrag beträgt die monatliche Rückzahlung EUR)			
Zinssatz p.a.	36 Monate Laufzeit	48 Monate Laufzeit	60 Monate Laufzeit
6,00	3,0422	2,3485	1,9333
6,25	3,0535	2,3600	1,9449
6,50	3,0649	2,3715	1,9566

Aufgabe 13: Annuitätendarlehen

Da Susi Sorglos allerdings gern den Corsa für 16.000,00 EUR kaufen möchte, empfehlen Sie der Kundin einen Kredit mit einer Laufzeit von 5 Jahren. 2.000,00 EUR Ersparnisse sollen für den Kauf verwendet werden.

Kreditkonditionen:

Kreditbetrag: 14.000,00 EUR

Zinssatz: 6,25 %

Laufzeit: 5 Jahre

- Berechnen Sie mit oben abgebildeter Annuitätentabelle die monatliche Rate für diesen Kredit.
(Runden Sie das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen.)
- Berechnen Sie den Gesamtbetrag, den Susi Sorglos für dieses Darlehen aufwenden muss.

DR

Frage (5)

Aufgabe 14: Annuitätendarlehen
 Herbert Schneider möchte sich eine neue Küche für 10.000,00 EUR kaufen. Zur Finanzierung der neuen Küche empfehlen Sie ihm folgendes Annuitätendarlehen.

Kreditkonditionen:
 Laufzeit: 4 Jahre
 Zinssatz: 6,50 % p.a.
 Annuität: 237,15 EUR pro Monat

Erstellen Sie einen Tilgungsplan für die ersten drei Monate und berechnen Sie die Restschuld des Darlehens nach 3 Monaten. (Runden Sie die Ergebnisse kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen.)

Monat	Kreditbetrag	6,50 % p.a. Zinsen	Tilgung	Annuität
1	10.000,00 EUR	54,17 EUR	182,98 EUR	237,15 EUR
2	9.817,02 EUR	53,18 EUR	183,97 EUR	237,15 EUR
3	9.633,05 EUR	52,18 EUR	184,97 EUR	237,15 EUR
	9.448,08 EUR			

DR RAUSCHMAYR

137

137

DR



SICHERHEITEN

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

138

138



Sicherheiten

- Regelmäßig im Kreditgeschäft vereinbart
 - Oft in den AGB
- Wichtig: auch ohne Sicherheit ist der Kredit zurück zu zahlen
- Zweckerklärungen
 - Weit: alle bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche werden mitumfasst
 - Eng: Beschränkung auf den ausgegebenen Kredit



Sicherheiten

- Besicherung muss immer angemessen sein
 - Übersicherung kann zur Nichtigkeit der Sicherung führen
 - Beispiel
 - Knebelvertrag
 - Verstoß gegen die guten Sitten



Sicherheiten

- Besicherung muss immer angemessen sein
 - Übersicherung kann zur Nichtigkeit der Sicherung führen
 - Beispiel
 - Knebelvertrag
 - Verstoß gegen die guten Sitten



Sicherheiten

- Unterschiede
 - Personensicherheiten
 - Neben dem Schuldner erfolgt die Besicherung durch eine weitere Dritte Person
 - Ansprüche gegen Dritte
 - Realsicherheiten
 - Sachwerte oder Rechte dienen der Besicherung eines Kredites
 - Dingliche Verwertungsrechte



Sicherheiten

- Unterschiede
 - Akzessorische Sicherheit
 - Hängen vom Bestehen einer Forderung ab
 - Ohne die entsprechende Forderung erlischt die Sicherheit kraft Gesetz
 - Sicherheit reduziert sich durch Tilgung

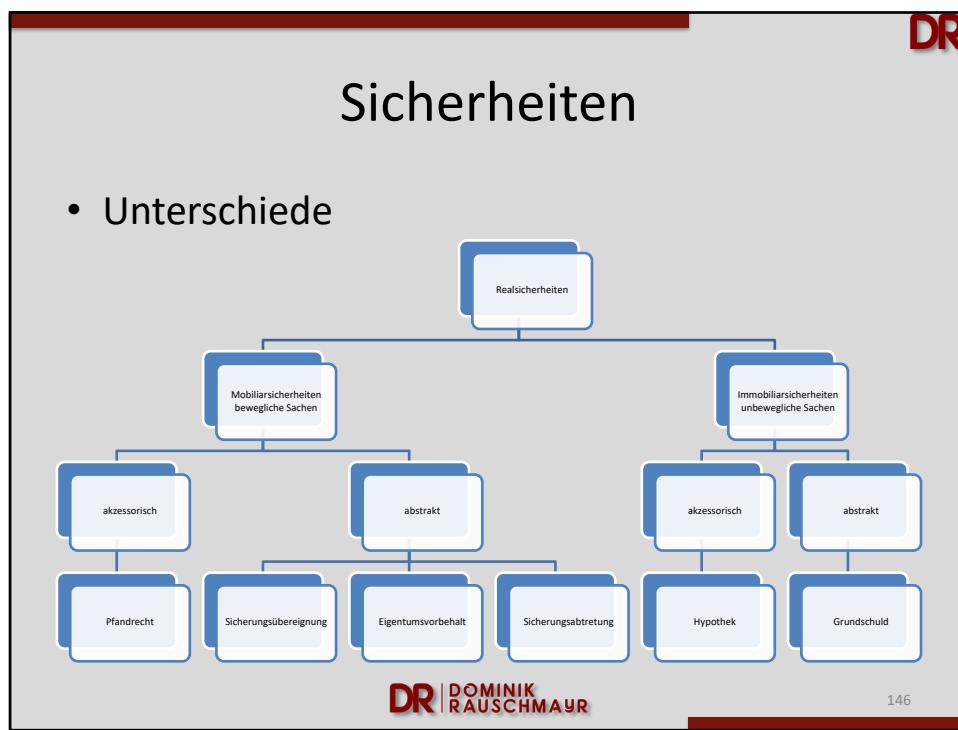


Sicherheiten

- Unterschiede
 - Abstrakte Sicherheit
 - Unabhängigkeit von einer bestehenden Forderung
 - Sicherheit bleibt bestehen, auch wenn die Forderung nicht mehr besteht oder nicht mehr in der ursprünglichen Höhe besteht
 - Auch fiduziарische bzw. treuhänderische Sicherheit genannt
 - Sicherungsabrede (Sicherungszweckerklärung) muss getroffen werden (was haftet für was)



145



146

Sicherheiten

- Sicherheiten im Ratenkreditgeschäft

```

graph TD
    A[Arten der Kreditsicherheiten] --> B[Bürgschaft]
    A --> C[Pfandrecht an beweglichen Sachen]
    A --> D[Sicherungsabtretung an Forderungen]
    A --> E[Sicherungsübereignung an beweglichen Sachen]
  
```

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

147

147

Sicherheiten

- Bürgschaft

– Durch einen Bürgschaftsvertrag (= einseitig verpflichtender Vertrag) verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger (Kreditgeber) eines Dritten (Kreditnehmer), für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (= gewöhnliche Bürgschaft)

– akzessorische Sicherheit = abhängig von Bestand der Hauptforderung

- Nur den Bürgen trifft eine Verpflichtung

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

148

148

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Zwei Verträge
 - Kreditnehmer und Kreditgeber: Darlehensvertrag
 - Kreditgeber und Bürge: Bürgschaftsvertrag

```

graph TD
    K[Kreditgeber] <--> KN[Kreditnehmer]
    K <--> B[Bürge]
  
```

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

149

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Schriftform bei Verbrauchern vorgeschrieben,
§ 766 BGB
 - Ausnahme: § 350 HGB
 - Bürgschaften durch Kaufleute sind formfrei, also auch
mündlich möglich

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

150

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Bürge haftet persönlich mit seinem gesamten Vermögen
 - Bürgschaft ist akzessorisch
 - von einer Forderung abhängig
 - Bürgschaft ist subsidiär
 - der Bürge haftet nur, wenn der Schuldner ausfällt
 - **Bürgschaftssumme = Hauptschuld + Zinsen + sonstige Kosten**

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

151

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Gewöhnliche Bürgschaft
 - Recht auf Einrede der Vorausklage, § 771 BGB
 - Bürge kann vom Gläubiger verlangen, dass zunächst eine Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen (das Vermögen) des Schuldners vorgenommen wird.

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

152

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Selbstschuldnerische Bürgschaft
 - § 773 BGB
 - Bürge verzichtet im Vertrag auf die Einrede der Vorausklage
 - Auf erste Anforderung des Gläubigers sofortige Zahlung leisten
 - Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners kann er nicht verlangen
 - Automatischer Ausschluss der Einrede der Vorausklage, wenn die Bürgschaft ein Handelsgeschäft ist § 349 HGB

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

153

153

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Ausfallbürgschaft
 - Bürge haftet ausschließlich für den Ausfall, den der Gläubiger an seiner Forderung erleidet
 - Haftung nur für den Teil, der nach der Zwangsvollstreckung ungedeckt bleibt
 - Gläubiger muss den Ausfall nachweisen
 - Höchstbetragsbürgschaft
 - Verpflichtung ist in der Höhe begrenzt

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

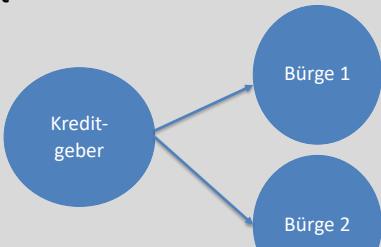
154

154

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Nachbürgschaft
 - Ein weiterer Bürge steht dem Gläubiger zur Verfügung, wenn die Forderung auch beim ursprünglichen Bürgen uneinbringlich ist



DR DOMINIK RAUSCHMAYR

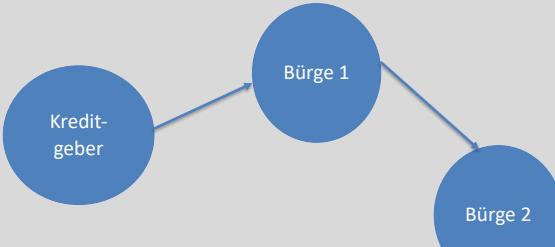
155

155

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Rückbürgschaft
 - Rückbürge steht dem ursprünglichen Bürgen zur Verfügung, falls dieser vom Gläubiger in Anspruch genommen wird



DR DOMINIK RAUSCHMAYR

156

156

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Gesetzlicher Forderungsübergang, § 774 BGB
 - Befriedigt der Bürge den Kreditgeber, geht die Forderung auf den Bürgen über
 - Auch ein Pfandrecht oder eine Grundschuld würden an den Bürgen übergehen

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

157

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Beendigung
 - Hauptverbindlichkeit erlischt (Zahlung, Verzicht des Kreditgebers, Schenkung, Aufrechnung)
 - Ablauf der zeit bei einer (seltenen) befristeten Bürgschaft
 - Gläubiger gibt eine Sicherheit neben der Bürgschaft frei (somit verlöre der Bürge einen Ersatzanspruch)
 - Verbindlichkeit wird von einem Dritten übernommen (für den muss der Bürge nicht haften)

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

158

Sicherheiten



- Bürgschaft
 - Keine Beendigung
 - Tod des Bürgen (Verpflichtung geht auf die Erben über)
 - Gläubigerwechsel

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

159

159

Sicherheiten



- Beurteilung der Bürgschaft
 - Banken akzeptieren meist selbstschuldnerische Bürgschaften (kein langes Verfahren)
 - Beschränkung auf einen Höchstbetrag (keine Erhöhung durch Zinsen oder Provisionen oder andere Kosten)
 - In der Regel keine zeitliche Befristung, aber in Bankformularen oft eine Kündigungsfrist, die eine Haftungsbegrenzung auf den Status quo ermöglicht

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

160

160

Sicherheiten

- Pfandrecht
(an beweglichen Sachen)
 - § 1204 ff. BGB
 - Dingliches Recht zur Absicherung einer Forderung
 - berechtigt Gläubiger, sich an der verpfändeten Sache (Recht) durch Verwertung zu befriedigen



DR
DOMINIK RAUSCHMAYR

161

Sicherheiten

- Pfandrecht
(an beweglichen Sachen)
 - Bestehen ist vom Bestehen einer Forderung abhängig (akzessorische Sicherheit)
 - kein Formzwang
 - haftet nicht nur für den reinen Forderungsbestand, sondern auch für die anfallenden Zinsen und evtl. Vertragsstrafen
 - entsteht grundsätzlich durch die Einigung und Übergabe der Sache (Faustpfandprinzip)



DR
DOMINIK RAUSCHMAYR

162

Sicherheiten



- Pfandrecht
(an beweglichen Sachen)
 - Gegenstand des Pfandrechts kann sein
 - Edelmetall, Schmuck, Wertpapiere, Forderungen aus Kontoguthaben, Forderungen gegen Lebensversicherungen oder Bausparkassen
 - Pfandrecht an unbeweglichen Sachen sind sogenannte Grundpfandrechte (Grundschuld / Hypothek)

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

163

Sicherheiten



- Pfandrecht
(an beweglichen Sachen)
 - Bestellung
 - Einigung über die Entstehung des Pfandrechts zwischen Kreditinstitut (Gläubiger) und Kreditnehmer (Schuldner)
 - Kein Formerfordernis
 - Besitz kommt zum Gläubiger, Schuldner bleibt Eigentümer

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

164

Sicherheiten



- Pfandrecht
(an beweglichen Sachen)
 - Übergabe kann entfallen, wenn der Pfandgegenstand schon beim Gläubiger ist
 - Beispiel: Wertpapiere im Depot
 - Übergabe kann entfallen, wenn der Pfandgegenstand bei einem Dritten ist
 - Verpfändung durch Abtretung des Herausgabeanspruch
 - Beispiel: Wertpapiere im Depot einer anderen Bank

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

165

Sicherheiten



- Pfandrecht (an Forderungen)
 - Bestellung
 - Einigung über die Entstehung des Pfandrechts zwischen Kreditinstitut (Gläubiger) und Kreditnehmer (Schuldner)
 - Anzeige an den Drittschuldner und evtl. die Übergabe von Urkunden wie Sparbuch oder Versicherungspolice (statt Übergabe der Sache)
 - Übergabe der Sparurkunde / des Versicherungsscheins hat keine rechtliche Bedeutung für das Entstehen des Pfandrechts (soll nur unbefugte Abhebungen / Kündigungen vorbeugen)

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

166

Sicherheiten



- Pfandrecht (an Forderungen)
 - Geeignete Vermögensgegenstände
 - Edelmetall, Schmuck, Juwelen (kommt selten vor)
 - Wertpapiere (kommt oft vor)
 - Häufig vom AGB-Pfandrecht umfasst

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

167

Sicherheiten



- AGB-Pfandrecht

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitsfreigabe
Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
 (1) Umfang
 Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht an ein Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmöglichkeit gelangt. Pfandrechte können ausnahmsweise selbst Siedlungs- und Rechtsgüter mit (Bspw. Spiele, Waren, Dienste, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotentiale, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladesscheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus GuVnern). Forderungen des Kunden gegen Dritte wird die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

(2) Ausnahmen
 Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bestellung zur Einlösung eines Schucks, Wechsels oder Autoversicherung) unter Ausschluß einer Verwendung durch Dritte, so erhält sich das Pfandrecht der Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland sind solche Werte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgegebenen Genussrechte/Genusscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftenden Inhaberschuldverschreibungen).

(3) Gegenwärtige Ansprüche
 Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts
 Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

168

Sicherheiten



- AGB-Pfandrecht
 - Alle in den Besitz der Bank gelangten Wertgegenstände dienen als Pfand für alle bestehenden und künftigen Forderungen der Bank
 - Bei Aufnahme eines Kredites ist damit im Grunde ein extra bestelltes Pfandrecht nicht nötig

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

169

Sicherheiten



- Pfandrecht - Verwertung
 - Bank kann sich, wenn der Gläubiger nicht zahlt, aus der Sache befriedigen
 - Voraussetzung
 - Fälligkeit der Forderung
 - Androhung der Verwertung ist erfolgt
 - Verwertung nach Ablauf einer Frist nach Androhung (in der Regel 1 Monat)
 - Durchführung: öffentliche Versteigerung oder freihändiger Verkauf (Wertpapiere mit Marktwert)

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

170

Sicherheiten



DR

- Pfandrecht - Erlöschen
 - Pfandrecht erlischt
 - Durch Verwertung des Pfandgegenstands
 - Forderung ist erloschen
 - Rückgabe des Gegenstandes an den Eigentümer
 - Verzichtserklärung gegenüber dem Eigentümer

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

171

Sicherheiten



DR

- Abtretung - Sicherungszession
 - § 398 ff. BGB
 - Auch Zession genannt

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

172

172

Sicherheiten



- Abtretung - Sicherungszession
 - Der Kreditnehmer tritt eine Forderung gegenüber einem Dritten zur Besicherung eines Kredites durch Abtretungsvertrag an den neuen Gläubiger ab
 - Gläubiger = Sicherungsgeber = Zedent
 - Drittschuldner = Schuldner des Zedenten
 - Kreditgeber = Gläubiger = Zessionar
 - Keine Formvorschrift

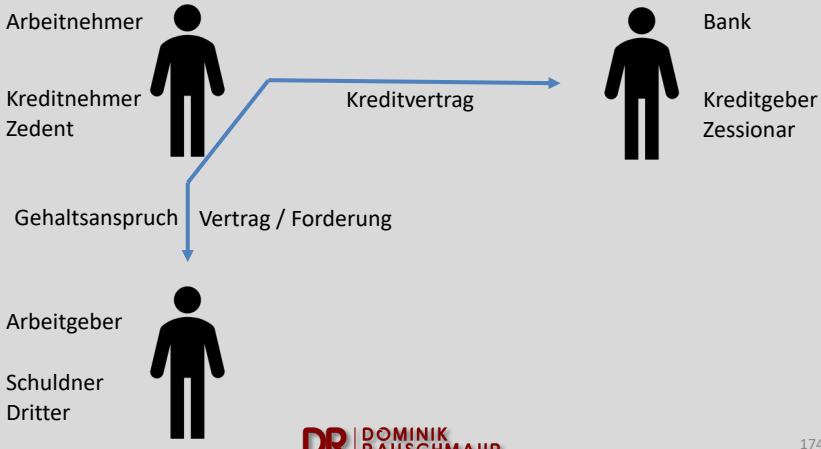
DR DOMINIK RAUSCHMAYR

173

Sicherheiten



- Sicherungsabtretung



DR DOMINIK RAUSCHMAYR

174

Sicherheiten



- Abtretung - Sicherungszession
 - Zessionar wird Vollgläubiger
 - Alle Rechte des alten Gläubigers (Zedent)
 - Rechtlich „nur“ treuhänderische / fiduziарische Abtretung
 - Forderung darf nur dann eingezogen werden, wenn der Zedent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - Pflicht zur schuldrechtlichen Rückübertragung, da die Sicherheit abstrakt ist

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

175

175



176

Sicherheiten



- Abtretbar sind
 - Lohn- und Gehaltsforderungen
 - Ansprüche gegenüber Versicherungen und Banken
 - Oft nur als offene Zession schriftlich möglich
 - Forderungen gegenüber Kunden
 - Miet- und Pachtforderungen

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

177

Sicherheiten

	Stille Zession	Offene Zession
Benachrichtigung des Drittschuldners	Nein	Ja
Zahlung des Drittschuldners mit schuldbefreiender Wirkung	Auch an den Zedenten	Nur an den Zessionar (da er neuer Gläubiger der Forderung ist)
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreditnehmer könnte Forderung mehrfach abtreten ▪ Abgetretene Forderung besteht evtl. gar nicht ▪ Abtretung könnte vertraglich verboten sein ▪ Kreditnehmer verfügt über neue Forderungen und tritt diese nicht mehr ab 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höherer Verwaltungsaufwand ▪ Ansehen des Kreditnehmers wird geschwächt
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Dritter erfährt von der Abtretung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhere Sicherheit für den Gläubiger ▪ Drittschuldner kann mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an das Kreditinstitut zahlen

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

Seite 178

178

Sicherheiten



- Nicht abtretbar
 - Höchstpersönliche Forderungen
 - Vertraglicher Ausschluss § 399 BGB
 - Gesetzliche Verbote § 400 BGB
 - Unpfändbarkeit von Lohnansprüchen innerhalb der Pfändungsfreigrenze §§ 850 ff. ZPO
 - Grundfreibetrag ab 01.07.2023: 1.402 € (ledig, kinderlos)
 - Unpfändbare Forderungen

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

179

Sicherheiten

	Verpfändung	Abtretung (Zession)
Ges. Grundlage	§§ 1204 ff, 1274 BGB	§§ 398 ff BGB
Bindung an Forderung	akzessorisch = an Forderung gebunden, erlischt mit der Forderung	abstrakt = nicht an Forderung gebunden
Schuldner	Eigentümer	ggfls. Besitzer gegen Herausgabeanspruch
Gläubiger	(unmittelbarer) Besitzer	Eigentümer
Handhabung	Übergabe des Pfands oder Pfändungsanzeige	Abtretungserklärung
	Bank kann nur aus dem Erlös der Forderung Nutzen ziehen	Bank = selbst Gläubiger, kann Forderung weiter verkaufen oder fällig stellen

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

Seite 180

180

Sicherheiten

- Sicherungsübereignung
 - Analog § 930 BGB (Besitzkonstitut)
 - Eigentum wird an den Gläubiger (Kreditgeber) übertragen, Gläubiger wird Entleiher oder Mieter
 - Formlose Vereinbarung
 - Abstrakte Sicherung



DR DOMINIK RAUSCHMAYR

181

Sicherheiten

- Sicherungsübereignung
 - Treuhänderisches Eigentum
 - Gläubiger darf über den Gegenstand nicht frei verfügen, da dieser ja wieder rückübertragen werden soll (nach Forderungstilgung)
 - Recht zur Verwertung der Sache



DR DOMINIK RAUSCHMAYR

182

Sicherheiten



- Sicherungsübereignung
 - Wird nicht gewählt, wenn der Kreditnehmer die Sache benötigt, etwa um den Beruf auszuüben
 - Sache ist zu individualisieren (Bestimmbarkeit)
 - Geeignete Gegenstände
 - Auto, wertvolle Ausrüstungen (Foto)
 - Nicht geeignet sind stark abnutzbare Sachen (Möbel)

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

183

Sicherheiten



- Sicherungsübereignung
 - Auto

C.6.3	der Ausstellung der Bescheinigung	C.4.c	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.	I	Datum	I	Datum
-------	-----------------------------------	-------	--	---	-------	---	-------

A A 000000	Vor zur Nutzung des Sicherheitsschlüssels ist interessenten Zulassungsvermerk im Dokument nur unbedenklich gültig	Identifikationsnummer des Fahrzeugs
<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> H <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> N <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> R <input type="checkbox"/> T <input type="checkbox"/> U <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> X <input type="checkbox"/> Y <input type="checkbox"/> Z		<input type="checkbox"/> Dieses Dokument darf für das Fahrzeug nicht mehr benutzt werden <input type="checkbox"/> Dieses Dokument darf für das Fahrzeug nicht mehr benutzt werden

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

184

Sicherheiten



- Sicherungsübereignung
 - Auto
 - Genaue Kennzeichnung des Wagens
 - Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II (Brief)
 - Verbrieft nicht das Eigentum
 - Benachrichtigung der Zulassungsstelle
 - Keine Neuausstellung eines Briefes
 - Abtretung der Versicherungsansprüche an die Bank

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

185

Sicherheiten



- Sicherungsübereignung
 - Arten
 - Einzelübereignung
 - Bestimmte, konkret bezeichnete Sache wird übereignet
 - Raumübereignung
 - Gilt für Sachen, welche sich in einem bestimmten Raum befinden
 - Mantelübereignung
 - Erfolgt in Form eines Rahmenvertrages, der durch Listen über die einzelnen zu übereignenden Sachen konkretisiert wird

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

186



Sicherheiten



- Sicherungsübereignung
 - Herausforderung
 - Sache steht unter Eigentumsvorbehalt
 - Sache ist bereits einem anderen Gläubiger übereignet worden sein (Doppelübereignung)
 - Sache unterliegt dem Pfandrecht
 - Wertminderungen oder Verwertungsschwierigkeiten
 - Gutgläubiger Verkauf



187



Sicherheiten



- Sicherungsübereignung
 - Verwertung
 - Bank kann sich an die Regeln des Pfandrechts halten



188



LEASING

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

189



Leasing

- Leasing
 - entgeltliche Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern (Leasingobjekten)
 - an einen Leasingnehmer
 - durch einen Leasinggeber
 - die auf besonderen Vertragsformen der Vermietung bzw. Verpachtung basiert.
 - Leasinggesellschaft (Leasinggeber) bleibt Eigentümer, Leasingnehmer hat ein Nutzungsrecht

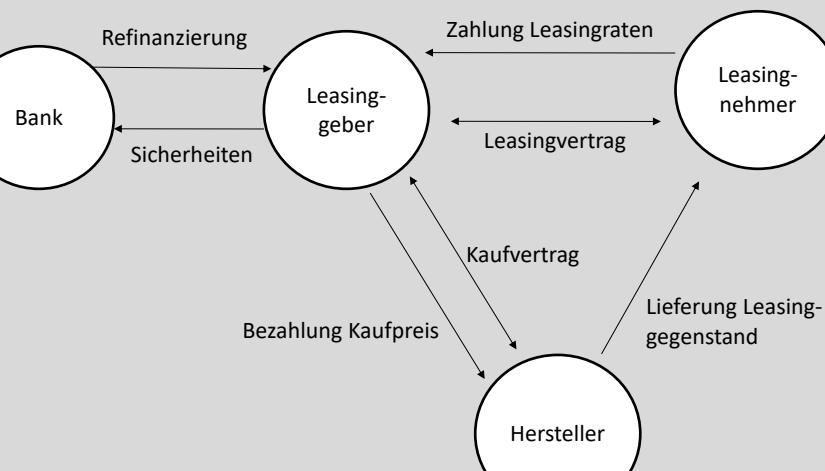
DR DOMINIK RAUSCHMAYR

190

Leasing

- Unterschied von Leasing zu Miete Beispiel
 - Kunde A mietet einen Wagen, Kunde B least einen Wagen.
 - Während der Mietzeit fällt ihnen auf, dass die Wartung überfällig ist.
 - Kunde A muss für die Wartung nichts zahlen, dies hat die Autovermietung zu tun.
 - Kunde B muss die Kosten (je nach Leasingvertrag) selber tragen.

Leasing





Leasing

- Leasingraten
 - können beim gewerblichen / selbständigen Leasingnehmer in voller Höhe als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar
- Bilanziert der Leasingnehmer selber
 - Wird er Eigentümer (wirtschaftlich oder rechtlich)
 - können die Zins- und Kostenanteile der Leasingraten abgesetzt und das Gut abgeschrieben werden

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

193



Leasing

- PKW-Leasing
 - Leasing mit Restwertabrechnung
 - Vertragsparteien legen den Restwert des PKW bei Vertragsschluss fest
 - Leasingnehmer garantiert den Restwert (sein Risiko)
 - PKW-Restwert über Garantie: 75 % an Leasingnehmer
 - PKW-Restwert unter Garantie: Nachzahlung

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

194



Leasing

- PKW-Leasing
 - Leasing mit Kilometerabrechnung
 - Vertragsparteien legen feste Kilometerleistung für die Vertragslaufzeit fest
 - Leasingnehmer bezahlt die mehrt gefahrenen Kilometer
 - Leasingnehmer erhält eine Vergütung für Einsparungen der Kilometer



Leasing

- PKW-Leasing
 - Laufzeit zwischen 24 und 48 Monaten
 - Keine Kündigungsmöglichkeit
 - Leasingnehmer ist Halter des PKW
 - Pflichten
 - Hauptuntersuchungen
 - Steuern
 - Versicherung (in der Regel Vollkasko)



Leasing

- Vorteile

- Steuerliche Absetzbarkeit als Betriebsausgaben
- Liquidität kann anderweitig eingesetzt werden
- Neuer Stand der Technik



Leasing

- Nachteile

- Leasing oft teurer als Darlehen oder Barkauf
- Leasingraten sind auch dann noch zu bedienen, wenn das Leasinggut nicht mehr gebraucht wird
- Leasingnehmer haftet oft eigen tümerähnlich, obwohl er kein Eigentümer ist

DR

Leasing

- Beispiel

Vergleich: Leasing mit Kilometerabrechnung – Bankkredit (Beispiel)			
Modell: Passat Comfortline 1.4 TSI ACT 110 kW – 6 Gang			
Kilometerleasing:	Bankkredit:		
Nettodarlehensbetrag (Anschaffungspreis)	31 425,00 €	Laufzeit	48 Monate
Laufzeit	48 Monate	Anzahlung (30%)	9 427,50 €
Jährliche Fahrleistung	15 000 km	Kreditschutzbrief	KSB Plus
Sonderzahlung (20 %)	6 285,00 €	Beitrag für KSB Plus	1.846,15 €
Leasingratenversicherung	LRV Plus	Nettodarlehensbetrag	23.843,65 €
Sollzinssatz gebunden für die Vertragslaufzeit p. a.	1,57 %	Sollzinssatz gebunden für die Vertragslaufzeit p. a.	2,95 %
Effektiver Jahreszins	1,57 %	Effektiver Jahreszins	2,99 %
Gesamtbetrag	19 725,00 €	Gesamtbetrag	25 307,04 €
48 monatliche Raten à	280,00 €	48 monatliche Raten à	527,23 €
Alle Angaben inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.			

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

199

DR



NOTLEIDENDER KREDIT

DR DOMINIK RAUSCHMAYR

200



Notleidender Kredit

- Laufende Überwachung, um Verluste gering zu halten
- Überwachung von
 - Kreditrückfluss
 - Zinszahlungen
 - Kreditverwendung
 - persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Kreditnehmers
 - Wert der Sicherheiten

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

201



Notleidender Kredit

- Abwicklung
 - Außergerichtliches Mahnverfahren
 - Von „höflich“ bis „Kündigung“

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

202



Notleidender Kredit

- Abwicklung
 - Außergerichtliches Mahnverfahren – Ablauf
 - Mahnung bei Zahlungsverzug
 - 1. und 2. Mahnung
 - » Information über Zahlungsrückstand
 - » Zahlungsaufforderung mit Frist
 - » Hinweis auf Rechtsfolgen bei Nichtzahlung
 - » Gesprächsangebot
 - 3. Mahnung
 - » Letzte Fristsetzung
 - » Androhung Kündigung, Sicherheitenverwertung, Zwangsmäßignahmen

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

203



Notleidender Kredit

- Abwicklung
 - Außergerichtliches Mahnverfahren – Ablauf
 - Kontosperre und Kreditkündigung
 - Gesamtfälligstellung des Darlehens
 - Mit nochmaligem Gesprächsangebot
 - Verwertung Kreditsicherheiten
 - Einleitung gerichtliches Mahnverfahren

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

204



Notleidender Kredit

- Abwicklung
 - Gerichtliches Mahnverfahren
 - Beantragung Mahnbescheid beim Amtsgericht
 - Örtlich: Wohnort / Sitz des Antragstellers
 - Zustellung
 - 3 Reaktionen
 - Zahlung: Ende
 - Keine Reaktion: Vollstreckungsbescheid (2 Wochen), dann möglicherweise Klage
 - Widerspruch (2 Wochen) : Klage

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

205



Notleidender Kredit

- Abwicklung
 - Klageverfahren
 - Bis 5.000 € Streitwert Start beim Amtsgericht
 - Örtlich: Wohnsitz des Beklagten
 - Beendigung
 - Vergleich
 - Rücknahme der Klage
 - Urteil

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

206



Notleidender Kredit

- Abwicklung
 - Zwangsvollstreckung
 - Durchsetzung von Ansprüchen mit Hilfe des Gerichts bzw. des Gerichtsvollziehers
 - Voraussetzung:
 - Vollstreckungsbescheid
 - Vollstreckbares Urteil
 - Vollstreckbare Urkunde



Notleidender Kredit

- Abwicklung
 - Zwangsvollstreckung
 - Pfändung
 - In das bewegliche Vermögen
 - » Einrichtungsgegenstände, Waren, Geld, Wertpapiere, Schmuck, Edelmetalle
 - » In Besitznahme durch Pfandsiegel
 - Verwertung durch Verkauf oder Versteigerung



Notleidender Kredit

- Abwicklung
 - Zwangsvollstreckung
 - Pfändung- und Überweisungsbeschluss
 - Forderungen
 - Zustellung an Drittschuldner
 - Keine Zahlung an Schuldner durch Drittschuldner erlaubt
 - Auskunft innerhalb von 2 Wochen
 - Zum Einzug überwiesen
 - Ausnahme: Lohnpfändungen / P-Konto



209



Notleidender Kredit

- Abwicklung
 - Zwangsvollstreckung
 - Pfändung
 - In unbewegliches Vermögen
 - » Sicherungshypothek
 - » Zwangsverwaltung
 - » Zwangsversteigerung



210



Notleidender Kredit

- Verbraucherinsolvenz
 - Insolvenzverfahren nach der InsO
 - 4 Phasen
 - Außergerichtliche Schuldenregulierung
 - Schuldner versucht, mit den Gläubigern Einigkeit zu erzielen
 - Eröffnungsverfahren
 - Es wird geprüft, ob genügend Geld vorhanden ist
 - Insolvenzverfahren
 - Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
 - Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

211



Notleidender Kredit

- Verbraucherinsolvenz
 - Insolvenzverfahren nach der InsO
 - Phasen
 - Außergerichtliche Schuldenregulierung
 - Schuldner versucht, mit den Gläubigern Einigkeit zu erzielen
 - Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
 - Gläubiger können zustimmen
 - Zustimmung kann teilweise ersetzt werden

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

212



Notleidender Kredit

- Verbraucherinsolvenz
 - Insolvenzverfahren nach der InsO
 - Phasen
 - Eröffnungsverfahren
 - Wenn gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan scheitert
 - Es wird geprüft, ob genügend Geld vorhanden ist
 - Insolvenzverfahren
 - Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

213



Notleidender Kredit

- Verbraucherinsolvenz
 - Insolvenzverfahren nach der InsO
 - Phasen
 - Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung
 - 3 Jahre Wohlverhaltensphase
 - Schuldner muss eine Arbeit suchen
 - Pfändbarer teil abzugeben
 - Restschuldbefreiung
 - Wenn Schuldner sich an gerichtliche Auflagen gehalten hat
 - Alle angemeldeten und nicht angemeldeten Schulden verfallen

DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

214



Notleidender Kredit

- Verbraucherinsolvenz
 - Insolvenzverfahren nach der InsO
 - Phasen
 - Eröffnungsverfahren
 - Wenn gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan scheitert
 - Es wird geprüft, ob genügend Geld vorhanden ist
 - Insolvenzverfahren
 - Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
 - Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

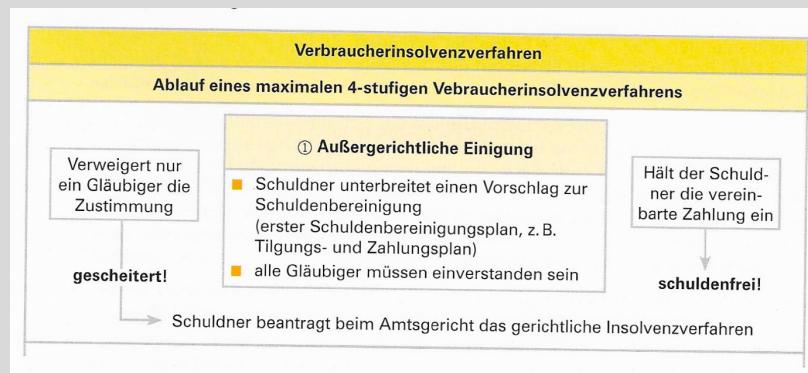
DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

215



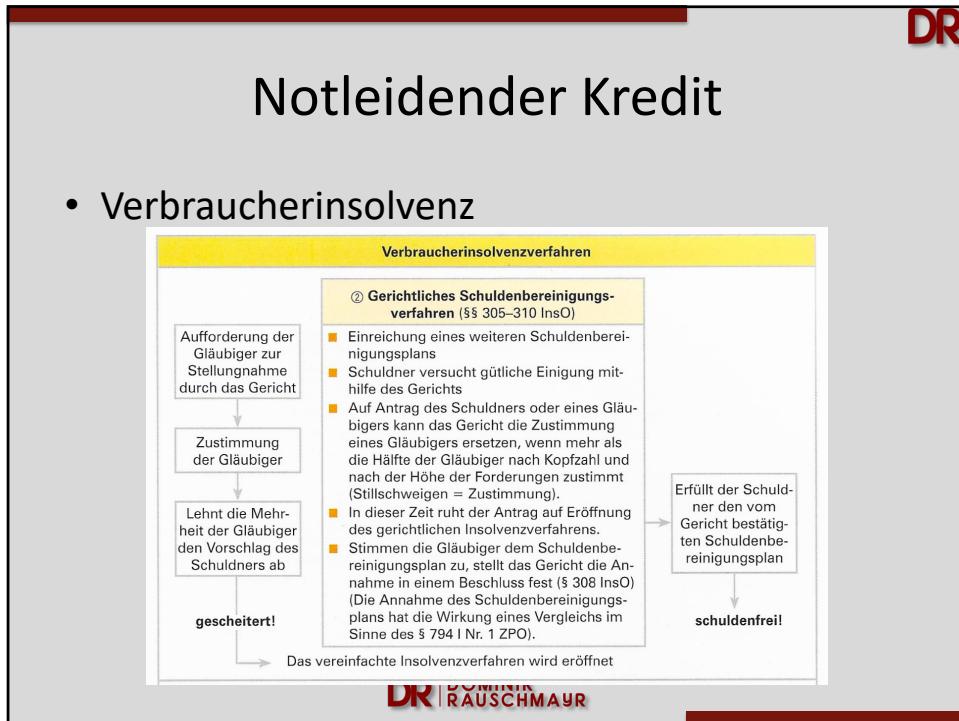
Notleidender Kredit

- Verbraucherinsolvenz

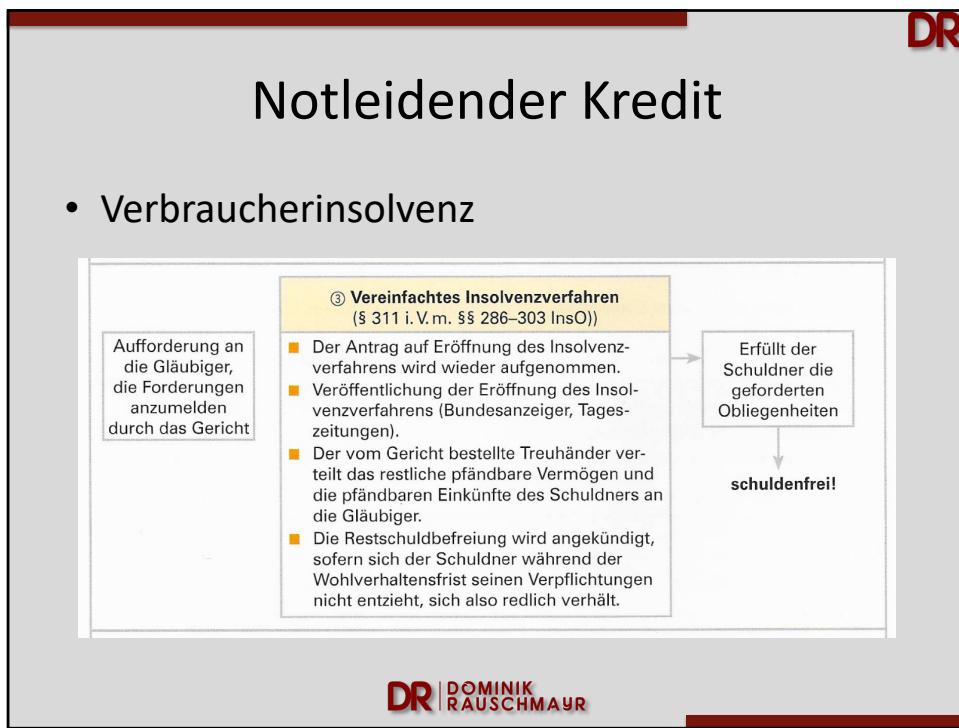


DR | DOMINIK RAUSCHMAYR

216



217



218



Notleidender Kredit

- Verbraucherinsolvenz

④ Wohlverhaltensperiode

Während der Wohlverhaltensperiode muss der Schuldner sein pfändbares Einkommen an den Treuhänder abführen. Bei Arbeitslosigkeit ist er verpflichtet, sich um eine Stelle zu bemühen und auch jegliche zumutbare Tätigkeit aufzunehmen. Nur wenn er diese vom Gericht erteilten Auflagen einhält, wird er nach diesem Zeitraum (Wohlverhaltensphase) für schuldenfrei erklärt. Hat er sich in dieser Zeit entsprechend verhalten, sind alle aufgelaufenen Schulden danach beglichen.



219



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**



220

220